

Geschäftsordnung

§ 1

Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Präsidenten können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

§ 2

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Präsidenten auf Vorschlag des jeweiligen zuständigen Präsidiumsmitgliedes.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein Mitglied des Gesamtvorstandes. Präsidiumsmitglieder können mit Einwilligung des Präsidiums unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich andere Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Präsidiumsmitglied übernimmt über die beauftragte Person die notwendigen Kontrollaufgaben.

§ 3

Das Präsidium ist mit **vier (4)** anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Präsidiums bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgaben wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu. Abstimmungen im Präsidium erfolgen offen durch Handzeichen.

Geheim ist abzustimmen, wenn ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.

§ 4

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Soweit der Präsident rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den 1. Vizepräsidenten vertreten.

